

28. Jan. 1964

11

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; KO § 146

Leitsätze:

1. Vor der Rentenreform gab es vielfach betriebliche Ruhegeldversprechen in der Form, daß ein in Prozenten des letzten Arbeitseinkommens bemessener Versorgungsbetrag, hier 70 % des Endgehaltes, unter Anrechnung der jeweiligen Sozialversicherungsrente zugesagt wurde. Führen bei einem derartigen Ruhegeldversprechen aus dem Jahr 1939 die Anhebung und Dynamisierung der Sozialversicherungsrenten durch die Rentenreform zu einer inneren Aufzehrung des betrieblichen Ruhegeldes, so verlangen die Grundsätze von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB eine Anpassung des Ruhegeldversprechens.
2. Die Anpassung kann in der Weise vorgenommen werden, daß man das Ruhegeldversprechen auf den Tag des Inkrafttretens der Rentenreform, also den 1. Januar 1957, umstellt. Man muß dann (bezogen auf diesen Stichtag) von 70 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens eines aktiven Arbeitnehmers ausgehen, von diesem Betrag die Sozialversicherungsrente (ebenfalls nach dem Stand des Stichtages) abziehen und den so errechneten Betrag als unveränderliches betriebliches Ruhegeld gewähren.

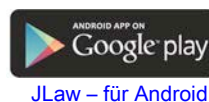
Aktenzeichen: 3 AZR 137/62

Urteil des BAG vom 28. Januar 1964

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 137/62

4 Sa 313/61 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Urteil verkündet
am 28. Januar 1964

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

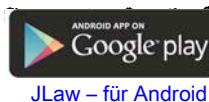
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Feuerhake und Viertel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main, 4. Kammer, vom 15. Dezember 1961 - 4 Sa 313/61 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Vorinstanz zurückverwiesen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, geboren 1887, stand vom 2. Februar 1919 bis einschließlich 1952 als Kraftfahrer in den Diensten der Firma Georg B KG, ~~Weg~~ H ; am 31. Dezember 1952 ist er nach erreichter Altersgrenze aus deren Diensten ausgeschieden.

Unter dem Datum vom 30. Dezember 1939 hatte die Firma B dem Kläger eine Ruhegeldzusage gegeben. Diese Ruhegeldzusage lautet in den hier interessierenden Absätzen:

"In Anerkennung der Dienste, die Sie unserer Firma geleistet haben und noch leisten werden, sichern wir Ihnen hiermit folgendes zu:

1. Tritt während Ihres Dienstverhältnisses mit unserer Firma Dienstunfähigkeit ein, so erhalten Sie
 - a) ein Ruhegeld von monatlich 70 v.H. Ihres beim Ausscheiden in Kraft befindlichen Gehalts,
 - b)
2. Im Falle Ihres Todes erhält Ihre Ehefrau Berta M geb. K eine Rente von monatlich 80 v.H. des Ruhegehalts, daneben das Kindergeld voll. Bei einer Wiederverheiratung der Ehefrau hören die Bezüge auf.
In den Fällen 1. und 2. wird der von der Angestelltenversicherung gezahlte Betrag in Anrechnung gebracht.
3.
4.
Sollte sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Firma wesentlich verschlechtern, so behalten wir uns eine Kürzung der Bezüge vor."

Auf Grund dieser Ruhegeldzusage zahlte die Firma B dem Kläger vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Mai 1957 ein betriebliches Ruhegeld von 210,20 DM; dieser Betrag errechnete sich aus 70 % seines zuletzt bezogenen Gehaltes in Höhe von 529,-- DM brutto = 370,-- DM, auf den die bei seinem Ausscheiden gezahlte Angestelltenrente in Höhe von damals 159,80 DM angerechnet wurde.

Durch das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I.S. 88) wurde die Sozialversicherungsrente des Klägers mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf 390,80 DM erhöht. Daraufhin stellte die Firma B die Zahlung des betrieblichen Ruhegeldes mit Wirkung vom 1. Juni



1957 ein, weil nunmehr bereits die Sozialversicherungsrenten den Betrag von 370,-- DM (70 % des letzten Gehalts) überstieg. In der Zeit von 1957 bis zum Erlaß des angefochtenen Urteils ist die Sozialversicherungsrente des Klägers noch dreimal um jeweils 6 % erhöht worden.

Der Kläger meint, die Firma B habe sich durch ihre Ruhegeldzusage verpflichtet, ihm ein betriebliches Ruhegeld zu zahlen, dessen Höhe sich aus 70 % seines Endgehalts errechne abzüglich derjenigen Sozialrente, die er bei Eintritt in den Ruhestand bezogen habe. Er habe also einen Anspruch auf Ruhegeld in unveränderlicher Höhe von 210,-- DM monatlich. Er hat deshalb beantragt,

die Firma B zu verurteilen,

1. für die Zeit vom 1. Juni 1957 bis zum 30. Juni 1961 einen Betrag von 10.290,-- DM zu zahlen,
2. an den Kläger am Letzten eines jeden Monats, beginnend am 1. Juli 1961, bis einschließlich des seinem Tod folgenden Monatsletzten 210,-- DM zu zahlen.

Die Firma B hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Kläger sich nach der Ruhegeldzusage die Anrechnung der jeweiligen Sozialversicherungsrente auf seinen Ruhegehaltshöchstbetrag von 70 % seines Endgehalts gefallen lassen müsse. Da seine Rente auf über 70 % des Endgehalts gestiegen sei, habe er folglich ein betriebliches Ruhegeld nicht mehr zu fordern.

Das Arbeitsgericht hat im Sinne des Klägers entschieden. Hiergegen hat die Firma B Berufung eingelegt und in der Berufungsbegründung vorsorglich die Einrede der Verjährung erhoben. Das Landesarbeitsgericht hat sich der Auffassung der Firma B angeschlossen und durch Urteil vom 15. Dezember 1961 die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat sich der Kläger mit der Revision gewendet.

Nach Einlegung der Revision, am 10. Juli 1962, ist das Konkursverfahren über die Firma B eröffnet worden. Zum Konkursverwalter ist der jetzige Beklagte bestellt worden. Der Kläger hat die geltend gemachte Ruhegeldforderung mit



einem Betrag von 20.000,-- DM zur Konkurstabelle angemeldet. Sodann hat der Kläger den Rechtsstreit durch Schriftsatz vom 1. Februar 1963 gegen den Beklagten als Konkursverwalter aufgenommen und beantragt, die Urteile beider Vorinstanzen aufzuheben und die Forderung des Klägers auf Zahlung einer Zusatzpension in Höhe von 20.000,-- DM zur Konkurstabelle in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg B KG festzustellen.

Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

1. Mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma Georg B KG ist das Revisionsverfahren unterbrochen worden (§ 240 ZPO). Der Kläger hat jedoch das Verfahren ordnungsgemäß aufgenommen (§§ 12 und 146 Abs. 3 der Konkursordnung; § 250 ZPO). Voraussetzung für die Aufnahme des Rechtsstreits ist Anmeldung und Prüfung der Forderung im Konkursverfahren (§ 146 Abs. 4 KO); dies ist geschehen, wie der zu den Senatsakten eingereichte Auszug aus der Konkurstabelle ergibt. Da der Konkursverwalter die Forderung im Prüfungstermin endgültig bestritten hat, sind die Voraussetzungen des § 146 KO gegeben.

Der Übergang zum konkursrechtlichen Feststellungsstreit bedingt die vom Revisionskläger vorgenommene Änderung seines Antrags (§ 146 Abs. 3 und 5 KO). Diese Änderung des Klageantrages ist im Revisionsverfahren zulässig und geboten (BAG 7, 4 117; BAG AP Nr. 2 zu § 146 KO; BGH LM Nr. 4, 5 und 8 zu § 146 KO). Die Änderung des Antrags erschöpft sich nicht im Übergang auf den Feststellungsantrag. Es ist außerdem erforderlich, daß die Forderung gemäß § 69 KO kapitalisiert wird; auch dies ist in der Revisionsinstanz zulässig (BGH LM Nr. 5 zu § 146 KO).

2. Die Klageforderung ist zur Konkurstabelle festzustellen, wenn dem Kläger aus dem Ruhegeldversprechen vom 30. Dezember 1939 auch für die Zeit nach dem 1. Juni 1957 ein Anspruch zusteht. Das ist entgegen der Auffassung des



Berufungsgerichtes der Fall.

Das Arbeitsgericht hatte entsprechend dem Vortrag des Klägers die Ruhegeldzusage dahin ausgelegt, daß bei Ausscheiden des Klägers dessen Ruhegeld aus der Relation: 70 % des zuletzt erdienten Gehaltes abzüglich der Sozialversicherungsrente (von 1952) zu errechnen sei. Der einmal auf diese Weise errechnete Ruhegeldebtrag solle dann dem Kläger ein für allemal zustehen. Das Landesarbeitsgericht hat die Ruhegeldzusage anders aufgefaßt, und zwar in dem Sinn, daß sich der Gesamtversorgungsbetrag aus 70 % des Endgehalts errechne und daß von diesem monatlich versprochenen Ruhegehalt die jeweils monatlich vom Kläger bezogene Angestelltenrente abzuziehen sei. Da die Sozialversicherungsrente nach ihrer Erhöhung durch das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I 88) den Ruhegeldd Höchstbetrag von 370,-- DM übersteige, könne der Kläger von der Firma B KG zur Zeit Zahlung eines Ruhegehalts nicht mehr verlangen.

Gegen diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts wendet sich die Revision. Der Kläger hält in erster Linie die Auslegung des Arbeitsgerichts für richtig. Hilfsweise möchte er die Ruhegeldzusage so verstanden wissen, daß zwar die jeweilige Sozialversicherungsrente anzurechnen ist, daß aber dann sein Ruhegehalt nicht 70 % des Endgehalts, sondern 70 % des jeweiligen Gehalts eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers beträgt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Ruhegeldversprechen eine Einzelzusage ist, so daß die, so die Auslegung des Berufungsgerichts die Revisionsinstanz bindet, oder ob es sich, wie der Kläger meint, um einen sogenannten typischen Vertrag handelt, dessen Auslegung in vollem Umfang durch das Revisionsgericht nachzuprüfen ist. Denn die Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist, soweit sie den ursprünglichen Sinn des Ruhegeldversprechens betrifft, richtig. Der Wortlaut der Zusage ist klar. Es kam vor der Rentenreform in der Praxis vielfach vor, daß ein in Prozenten des letzten Arbeitseinkommens bemessener Versorgungsbetrag unter Anrechnung der jeweiligen Sozialversiche-



rungsrente zugesagt wurde. Es besteht deshalb kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß die Ruhegeldzusage so gemeint war, daß von dem versprochenen monatlichen Ruhegehalt die jeweils monatlich bezogene Angestelltenrente abgezogen werden sollte.

Dennoch kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten bleiben; denn es trägt den Auswirkungen der Rentenreform nicht in der Weise Rechnung, wie es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte geboten erscheint. Das Landesarbeitsgericht meint zwar, seine Auslegung werde dem Sinn und Zweck des Ruhegeldversprechens auch unter Berücksichtigung der Rentenreform gerecht. Im Jahre 1939 sei es den Parteien, angesichts der niedrigen Sozialversicherungsrenten, darum gegangen, die Existenz des Klägers im Alter zu sichern. Dieser Zweck des Vertrages sei durch die Rentenerhöhung des Jahres 1957 weitgehend von den staatlichen Versicherungsrenten übernommen worden. Damit sei zwar das betriebliche Ruhegeld nicht überflüssig geworden. Es sei immer noch der willkommene Zuschuß zur Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes des Pensionärs. Sobald aber wie hier durch die Erhöhung der staatlichen Rente das erreicht werde, was der Arbeitgeber zu sichern beabsichtigte, bleibe von dessen vom Fürsorgegedanken getragenen Verpflichtung nur die Pflicht übrig, dem Kläger für den Ausfall der Sozialrente oder deren Verminderung erneute Unterstützung zu gewähren. Eine andere Auslegung der strittigen Anrechnungsklausel würde, so heißt es im angefochtenen Urteil, eine Überbewertung der Interessen des Klägers bedeuten und eine Leistungspflicht der Beklagten begründen, die ein vernünftig denkender Kaufmann niemals übernommen hätte; eine solche Überbewertung der Arbeitnehmerinteressen bei der Auslegung eines derartigen Ruhegeldversprechens würde die Arbeitgeber von der Gewährung betrieblicher Ruhegelder abschrecken und ihnen eine unerwünscht große und für die Arbeitnehmer nachteilige Vorsicht bei der Übernahme solcher freiwilliger Nebenleistungen anempfehlen.

Es sei nun allerdings nicht zu verkennen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse, die im Jahre 1939 für die



rechtliche Willensbildung der vertragschließenden Parteien bestimmt waren, inzwischen eine Änderung erfahren hätten, daß insbesondere die Lohn- und Preis-Entwicklung einen anderen Lauf genommen habe, als die Parteien es für die Durchführung ihres Vertrages vorausgesetzt hätten. Aus diesem Grunde könne der Wert einer mit einer starren Höchstgrenze versehenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung möglicherweise als fragwürdig angesehen werden. Es sei aber nicht die Aufgabe des Richters, eine Anpassung des Vertrages an nicht grundlegend veränderte Verhältnisse durchzuführen. Es obliege vielmehr den Parteien selbst, durch einen neuen Vertrag den Ausgleich ihrer beiderseitigen Interessen herbeizuführen, falls dafür angesichts des Steigens der Sozialversicherungsrenten noch eine Notwendigkeit bestehen sollte.

Mit diesen Erwägungen erschöpft das Berufungsgericht das Problem nicht. Als im Jahre 1939 das Versorgungsversprechen gegeben wurde, mußten beide Vertragsparteien von der Sozialversicherungsrente nach damaligem Recht ausgehen; die Sozialversicherungsrente vor der Rentenreform war aber nicht mehr als ein bloßer Zuschuß zur Bestreitung des Unterhalts und außerdem statisch. Auf dieser Grundlage konnte ein Versorgungsversprechen über 70 % des letzten Arbeitseinkommens, also mit statischer Höchstbegrenzung, unter voller Rentenanrechnung ohne Freibetrag, sinnvoll erscheinen. Die Rentenreform des Jahres 1957 hat nun zwei Ziele verwirklicht. Zum einen hat sie durch eine beträchtliche Anhebung der Renten bewirkt, daß die Sozialrente von einem bloßen Zuschuß zur Lebensgrundlage in Alter und Invalidität geworden ist. Zum anderen hat die Rentenreform aber auch durch die Dynamisierung der Renten der Kaufkraftveränderung des Geldes Rechnung getragen. Der Gesetzgeber hat nämlich die für den Versicherten maßgebliche Rentenbemessungsgrundlage sowohl an die Entwicklung des Bruttoarbeitsentgeltes des Versicherten wie an diejenige der Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten (allgemeine Bemessungsgrundlage) gebunden (§ 1255 RVO; § 32 AnVG); außerdem werden die Renten bei Veränderungen der allge-



- 8 -

meinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz angepaßt (§ 1272 RVO; § 79 AnVG). So ist gewährleistet, daß die Renten der Entwicklung des Arbeitsentgelts folgen und daß eine Kaufkraftentwertung nicht einseitig zu Lasten der Rentner geht. Diese Reformen führen bei einer betrieblichen Versorgungszusage mit statischer Höchstgrenze und voller Anrechnung der jeweiligen Sozialversicherungsrente zu einer inneren Aufzehrung des betrieblichen Ruhegeldes, wie der Fall des Klägers zeigt. Darüber hinaus wird bei dieser Form des Ruhegeldversprechens die durch die Dynamisierung bewirkte Wohltat dem Rentner zu einem erheblichen Teil vorenthalten. Denn die Erhöhung der Sozialversicherungsrente kommt auch insoweit, wie sie die Geldentwertung auszugleichen bestimmt ist, infolge der vollen Anrechnung nicht dem Rentner zugute, sondern jede Rentenerhöhung wirkt sich solange nur zugunsten des Arbeitgebers aus, bis das betriebliche Ruhegeld aufgezehrt ist. Infolgedessen steht der Richter vor der Frage, ob es bei einer derart einschneidenden Änderung der dem Ruhegeldversprechen zugrundeliegenden sozialversicherungsrechtlichen Lage mit Treu und Glauben vereinbar ist, unverändert an der ursprünglichen Ruhegeldzusage festzuhalten, oder ob eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände geboten erscheint. Den vollen Umfang dieser Fragestellung hat das Berufungsgericht nicht gesehen. Darin liegt ein Rechtsfehler, der zur Aufhebung des Urteils führen muß.

In der Tat verlangen die Grundsätze von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB in Fällen wie dem vorliegenden eine Anpassung des Ruhegeldversprechens. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck eines solchen betrieblichen Versorgungsversprechens, wenn der Rentner infolge der Aufzehrung durch die Sozialversicherungsrente vom Betrieb überhaupt nichts mehr erhält, obgleich die betriebliche Rente, wie in der Ruhegeldzusage des Klägers ausdrücklich gesagt ist, in Anerkennung geleisteter Dienst gewährt werden, also neben dem Versorgungs- auch Entgeltcharakter haben sollte. Erst recht ist es widersprüchlich, wenn bei einer statisch bemessenen Gesamtversorgungsgrenze

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

(70 % vom Endgehalt) die Kaufkraftentwertung voll zu Lasten des Pensionärs geht und wenn gleichzeitig die Dynamisierung der Sozialversicherungsrente, die gerade diese Kaufkraftentwertung ausgleichen soll, dem Pensionär nicht zugute kommen kann. Hätte der Arbeitgeber, der 1939 ein betriebliches Ruhegeld zusagte, diese Entwicklung vorausgesehen, so hätte er redlicherweise sich entweder mit einer Teilanrechnung begnügen oder aber er hätte eine andere Art der Ruhegeldberechnung wählen müssen. Da somit die Versorgungszusage des Klägers durch die tiefgreifende Veränderung der ihr zugrunde liegenden sozialversicherungsrechtlichen Lage ihren ursprünglichen Sinn verloren hat, ist der Beklagte als Konkursverwalter über das Vermögen des früheren Arbeitgebers gehalten, diesen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Er darf sich nicht darauf berufen, daß er keine Versorgungsleistungen mehr schulde, da der Kläger alles, was ihm nach dem Ruhegeldversprechen zustehe, aus der Sozialversicherung erhalte (vgl. auch BAG AP Nr. 2 zu § 7 AltBankenG Berlin, Bl. 5).

Dies wird bestätigt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Firma B 1939 ihre Absicht, dem Kläger eine Gesamtversorgung in Höhe von 70 % seines Endgehalts zu verschaffen, ebenso gut auch auf andere Weise hätte verwirklichen können. Sie hätte nämlich den Betrag errechnen können, der sich ergab, wenn man von 70 % des damaligen Gehalts die damalige Sozialversicherungsrente absetzte, und hätte die so ermittelte Differenz als betriebliches Ruhegeld ohne Anrechnung der Sozialversicherungsrente zusagen können. Viele Firmen sind so verfahren. Wollte man nun die Ruhegeldzusagen trotz den durch die Rentenreform bewirkten grundlegenden Veränderungen buchstabengetreu anwenden, so käme man bei beiden Typen von Ruhegeldzusagen zu einander völlig entgegengesetzten Ergebnissen, obwohl in beiden Fällen praktisch etwa das gleiche beabsichtigt war. Diejenigen Pensionäre, die ein Ruhegeldversprechen nach dem Muster des Klägers haben, würden leer ausgehen. Diejenigen hingegen, die - mehr oder weniger zufällig -



eine Ruhegeldzusage des anderen Typs haben, würden das ungekürzte Ruhegeld nach der damaligen Berechnung erhalten zuzüglich der vollen heutigen Sozialversicherungsrente.

Die Anpassung des Ruhegeldversprechens an die geänderten Umstände gemäß § 242 BGB muß der Tatsacheninstanz überlassen bleiben (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 133 f GewO), ebenso wie die Kapitalisierung der Forderung nach § 69 der Konkursordnung.

Hierzu wird noch auf folgendes hingewiesen: Die Anpassung kann nicht in der Form geschehen, wie sie dem Kläger vorzuschweben scheint. Der Kläger möchte in erster Linie von seinem Gehalt und von der Sozialversicherungsrente nach dem Stand zur Zeit seiner Pensionierung im Jahre 1952 ausgehen. Er glaubt deshalb, das damals errechnete betriebliche Ruhegeld von 210,-- DM in unveränderlicher Höhe auch weiterhin fordern zu können. Ein solches Verfahren kann in Betracht kommen, wo es sich um Pensionäre handelt, die nach der Rentenreform in den Ruhestand getreten sind. Handelt es sich aber um Versorgungsfälle, die vor der Rentenreform liegen, so ist dieses Verfahren unangemessen, weil hiernach infolge der starken Anhebung der Sozialversicherungsrenten die ursprünglich gewollte Relation zu sehr zugunsten des Pensionärs verschoben würde. Das wird deutlich am Beispiel des Klägers. Dieser erhielt 1952 eine betriebliche Rente von etwa 40 % seines Endgehalts. Nach der Rentenreform belief sich allein die Sozialversicherungsrente auf mehr als 70 % des Endgehalts. Könnte der Kläger die Betriebsrente in Höhe von 40 % unverändert weiter beanspruchen, so hätte er eine Gesamtversorgung von rund 110 % des letzten Gehaltes. Ein anderer Arbeitnehmer, der unter im übrigen gleichen Verhältnissen und mit dem gleichen Ruhegeldversprechen nach der Rentenreform bei der Firma B ausgeschieden wäre, erhielte eine Gesamtversorgung in Höhe von 70 % des Gehalts nach dem Stand bei seinem Eintritt in den Ruhestand. Das wird aber auch bei Berücksichtigung der Lohnerhöhung in der Regel erheblich weniger sein als 110 % des Arbeitsent-



gelts nach dem Stand von 1952. Man käme also bei einem solchen Verfahren zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichheit je nach der Zeit der einzelnen Versorgungsfälle.

Auch die zweite vom Kläger erstrebte Methode, eine Berechnung seines Ruhegeldes nach dem jeweiligen vergleichbaren aktiven Gehalt, kommt hier nicht in Betracht. Diese Methode würde zu einer dynamisierten betrieblichen Rente führen, wie sie in der Praxis der betrieblichen Altersversorgung kaum vorkommt. Außerdem scheitert diese Art der Anpassung an der Notwendigkeit, die Forderung zu kapitalisieren (§ 69 KO).

Das Landesarbeitsgericht wird deshalb nur so verfahren können, daß es das Ruhegeldversprechen auf einen Stichtag nach der Rentenreform umstellt, und zwar bietet sich als Stichtag der Tag des Inkrafttretens der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze, also der 1. Januar 1957, an (Art. 3 § 7 AnVNG, BGBl. 1957 I 88). Man muß sodann (bezogen auf diesen Stichtag) von 70 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens eines aktiven Arbeitnehmers ausgehen, von diesem Betrag die Sozialversicherungsrente (ebenfalls nach dem Stand des Stichtages) abziehen und den so errechneten Betrag als unveränderliches betriebliches Ruhegeld der Kapitalisierung zugrunde legen. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß einerseits dem Kläger die Wohltat der dynamisierten Sozialversicherungsrente zugute kommt und daß andererseits Sinn und Zweck des Ruhegeldversprechens gewahrt bleiben.

gez.: Dr. König Dr. Simons Hilger
Dr. Feuerhake Viertel